

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Meyer Gemüsebearbeitung GmbH

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der Meyer Gemüsebearbeitung GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend **Auftraggeber** genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt, sofern der Käufer kein Verbraucher ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Dritten finden keine Anwendung. Auch wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- (3) Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Handelsbräuche, Richtlinien und Bedingungen des jeweiligen Fachverbandes in ihrer jeweils gültigen und aktuellen Fassung, soweit sie nicht von folgenden Bedingungen abweichen und soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers und Kostenvoranschläge sind stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Käufers sind für den Auftragnehmer erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich bestätigt hat. Verträge kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, die innerhalb eines Monats zu erfolgen hat, oder durch Annahme des Kaufgegenstandes durch den Auftraggeber zustande.
- (2) Bei Abschluss eines mündlichen oder fernmündlichen Kaufvertrages ist der Inhalt des schriftlichen Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Auftraggeber diesem nicht unverzüglich widerspricht.
- (3) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauch) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3. Preise und Zahlungen

- (1) Angebotene Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben in EURO als Nettopreise ab Werk zzgl. weiterer Nebenleistungen, der gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackungs- und Lieferkosten sowie sonstiger Gebühren und Nebenkosten, insbesondere Zoll und andere öffentliche Abgaben und Steuern.
- (2) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen seiner Vorlieferanten zu erhöhen. In gleicher Weise und im gleichen Umfang ist er unverzüglich bei Vorliegen von Kostensenkungen verpflichtet, den Preis herabzusetzen. Kostenerhöhungen und Kostensenkungen werden dabei saldiert. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine entsprechende Änderung des Preises mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Ihm steht dann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Preisänderung zu.
- (3) Die Vergütung ist mit Lieferung bzw. Abnahme der Ware und Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen zu zahlen – sofern nicht anders vereinbart. Leistet der Auftraggeber innerhalb der vorstehenden Zahlungsfrist nicht, kommt er auch ohne eine weitere Mahnung in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4. Lieferung und Lieferzeit, Höhere Gewalt

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk gemäß Incoterm 2010 EXW. Sofern der Auftragnehmer abweichend hiervon den Transport der Ware aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber selbst durchführt, gelten hierfür ergänzend zu diesen AGB die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017.
- (2) Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern die Versendung des Leistungsgegenstands durch den Auftragnehmer vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Der Auftragnehmer kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt, witterungsbedingte Einschränkungen oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten, außer die Ware wurde bereits verladen oder verschifft. Der Auftragnehmer kann sich auf die in diesem Absatz getroffenen Regelungen nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis der Behinderung hierüber benachrichtigt.
- (5) Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht zumutbar.

§ 5. Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht mit der Übergabe an den Auftraggeber über. Ist der Auftragnehmer zur Versendung des Liefergegenstands verpflichtet, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Auftragnehmer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (2) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer richten sich die Lagerkosten nach dessen aktuell gültigen Preisliste und werden pro abgelaufene Woche abgerechnet. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Weitere individuelle Serviceleistungen werden nach Absprache und je nach Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (3) Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6. Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers auf Mängelgewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach dem Mindesthaltbarkeitsdatum der von dem Verkäufer gelieferten Waren.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in schriftlicher Form zugegangen ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- (4) Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- (6) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7. Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist seine Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Vorbehalt stehenden Waren (im Folgenden „Vorbehaltsware“ genannt) bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gem. Abs. (7) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich des Vorbehaltskaufgegenstandes entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer widerruflich, die an den Auftraggeber abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- (3) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so erfolgt dies im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erwirbt unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrere Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeitenden Sache höher ist als der Wert

der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wert der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer.

- (4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, uns nicht gehörenden Sachen, zu einer einheitlichen Sache verbunden oder mit diesen untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Anderenfalls gilt für das Eigentum an der neuen Sache Abs. (3) entsprechend.
- (5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Auftragnehmer.
- (6) Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware sowie die an die Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
- (7) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware ohne Zeitverzug zu verlangen.

§ 9. Verpackung/Leergut

- (1) Die Lieferung erfolgt in "verlorener" Verpackung oder nach besonderer Vereinbarung in Leihverpackung.
- (2) Bei Lieferung in Leihverpackung einschließlich Paletten jeglicher Art, ist die gelieferte Anzahl sofort bei Anlieferung gegen Leihverpackung und/oder Paletten in einwandfreiem und sauberem Zustand zu tauschen. Ist dies nicht möglich, hat der Auftraggeber die Leihverpackung auf eigene Kosten binnen einen Monats nach Lieferung an den Auftragnehmer zurückzusenden. Anderenfalls kann die Leihverpackung dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt oder eine angemessene Miete verlangt werden. Die von dem Auftragnehmer gelieferten Leihverpackungen dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

§ 10. Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder durch den Abnehmer insbesondere zu werbenden Zwecken verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 11. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. des abgeschlossenen Auftrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige zwischen den Vertragspartnern als vereinbart, das aus wirtschaftlicher Sicht gesehen dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – sofern zwischen den Parteien wirksam ein Gerichtsstand vereinbart werden kann – Twistringen.
- (3) Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.